

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.2.01 verweise ich auf mein Schreiben vom 17.1.01.

Über die dort von mir errechneten Unterhaltsbeträge wird mein Mandant einen Titel beim zuständigen Jugendamt fertigen lassen, den ich Ihnen dann überlassen werde.

Mein Mandant wird seit 1.2.01 nach BAT4b vergütet. Das bedingt einen um ca. DM 500 – DM 600 geringeren Verdienst als bisher.

Sobald mir die neueste Verdienstabrechnung vorliegt, werde ich Ihnen eine Kopie derselben überlassen.

Abgesehen davon verweise ich auf die neue Kindergeldanrechnung ab 1.1.01, die bis Gruppe 5 der DT keinen höheren als den von mir errechneten zu zahlenden Unterhalt zulässt. Ich denke doch, dass sich auch das Familiengericht Villingen-Schwenningen hieran orientiert.